

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/1035

KR.Nr. I 061/2014 (DDI)

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: In welchen Fällen wurden Sozialhilfeleistungen an EU-Bürger ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz geleistet? (14.05.2014)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Regierung wird ersucht, folgende Frage zu beantworten:

Wie oft haben EU-Bürger ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton Solothurn Sozialhilfeleistungen bezogen und wie viele davon sind Personen mit dem (Kurzaufenthalter-)Status „auf Arbeitssuche“?

2. Begründung

Im Vorfeld der Masseneinwanderungsinitiative wurde im Abstimmungskampf unter anderem publik, dass einige Kantone und Gemeinden EU-Bürgern, die für die Stellensuche in die Schweiz kommen, zum Teil von Anfang an Sozialhilfe bezahlen. Dies ist im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU so nicht vorgesehen. Es ist verständlich, dass im Volk Unmut gegenüber der Personenfreizügigkeit herrscht, wenn der vorhandene Spielraum nicht ausgenützt wird. Es gilt abzuklären, ob auch im Kanton Solothurn Sozialhilfeleistungen an EU-Bürger auf Arbeitssuche entrichtet wurden und konkrete Zahlen zum Ausmass vorzulegen.

Zudem muss auf kantonaler Ebene das Entrichten von Sozialhilfeleistungen an Personen mit dem Status „auf Arbeitssuche“ per Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Bundesrat will das Prinzip, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz lediglich auf Stellensuche sind, keine Sozialhilfe erhalten, ausdrücklich im Bundesrecht festhalten. Da die Sozialhilfe grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone liegt, geht die Umsetzung dieses Prinzips voraussichtlich viel schneller, wenn man es auf kantonaler Ebene behandelt. Wir stellen uns natürlich nicht dagegen, dass es auch auf Bundesebene geregelt wird, sind aber der Auffassung, dass es auf jeden Fall auch auf kantonale Ebene geregelt werden muss.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 EU-/EFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben EU- / EFTA- Staatsangehörige das Recht, sich während eines angemessenen Zeitraums in der Schweiz aufzuhalten, um eine Arbeitsstelle zu suchen. Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten benötigen sie dafür keine Bewilligung. Diese Personen gelten als Touristen, halten sich also nur in der Schweiz auf und haben keinen regulären Wohnsitz begründet. In diesen Fällen beschränkt sich eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung gestützt auf § 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) in Verbindung mit Art. 21 des Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1) auf die Finanzierung der Rückreise ins

Heimatland. Sollte sich diese verzögern, besteht aufgrund von Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ein Anspruch auf eine minimale Nothilfe.

3.2 EU-/EFTA-Staatsangehörige mit Bewilligung L zum Zwecke der Stellensuche

Wenn die Arbeitssuche länger als drei Monate dauert, erhalten EU- / EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) über drei Monate.

Die Frage, inwieweit EU- / EFTA-Staatsangehörige mit Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Stellensuche Anspruch auf Sozialhilfe haben, hat das Bundesamt für Migration zusammen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vertieft erörtert. Dabei wurde Klarheit darüber geschaffen, dass diese Personengruppe gestützt auf das FZA keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Gemäss Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA können diese explizit vom regulären Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Es gilt hier also keine Gleichbehandlung mit Schweizer Bürgern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung sich nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz aufhalten und deshalb ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben haben. Damit verfügen diese gleich wie EU- / EFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz. Entsprechend haben sie auch keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Allfällige Hilfe beschränkt sich auf die Ermöglichung der Rückreise in das Heimatland sowie in Ausnahmefällen auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV.

Das Bundesamt für Migration hat die SODK im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verhinderung des Sozialtourismus um Zustimmung dazu ersucht, dass der Bundesrat den Ausschluss des Sozialhilfebezuges für stellensuchende EU- / EFTA-Staatsangehörige im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum FZA regelt. Die SODK hat sich damit einverstanden erklärt. Gesetzgeberisch liegt die Kompetenz ohnehin beim Bund. Es wird erwartet, dass die entsprechende Vorlage in den kommenden Wochen in die Vernehmlassung geschickt wird.

3.3 Praxis im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn wird bei Unterstützungsgesuchen von EU- / EFTA-Staatsangehörigen mit L-Bewilligung zur Stellensuche vonseiten der regionalen Sozialdienste in der Regel das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beratend hinzugezogen. Die oben beschriebene Praxis wird in solchen Fällen konsequent empfohlen.

3.4 Zur Frage

Für die Beantwortung der konkret gestellten Frage wurden in den 14 Sozialregionen Angaben eingeholt. Dabei wurde festgestellt, dass im Jahr 2013 im Kanton Solothurn keine EU- / EFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung unterstützt wurden.

In den Jahren 2010 bis 2013 bewegte sich die Anzahl der Stellensuchenden mit L-Bewilligung mit 32 bis 57 Personen auf äusserst tiefem Niveau. Davon wurden im Jahr 2013 insgesamt 15 Personen unterstützt. Für die Vorjahre sind keine Bezüge registriert. Der exakte Unterstützungsumfang bei diesen 15 Personen wird derzeit im Detail abgeklärt. Im Rahmen der laufenden Umfrage wird erhoben, ob der oben ausgeführten Empfehlung, keine reguläre Sozialhilfe zu leisten, nachgelebt wird. Wären hier Abweichungen vom geschilderten Grundsatz festzustellen, behält sich das ASO vor, aufsichtsrechtliche Weisungen für die Abrechnung mit dem Lastenausgleich zu erlassen.

Mit Blick auf die Zuständigkeiten, das laufende Gesetzgebungsprojekt des Bundes und das aktuelle Mengengerüst erachten wir ein besonderes kantonales Rechtssetzungsprojekt für nicht nötig.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, KUM, STE, BOR (2014/039)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat